

Teil I

Eisenbahn-Infrastruktur der Hafenbahn

C Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Angaben für alle Rangierbezirke

Die Erläuterungen für die Lageskizzen sind in Anlage 1 enthalten.

Besondere Vorsicht beim Rangieren

In der Regel sind abgestellte Wagengruppen mit Hand- oder Feststellbremse zu sichern. Die Sicherung mit Hemmschuh in Richtung des Gefälles wird zugelassen. Verwendete Hemmschuhe sind nach Gebrauch wieder an der dafür festgelegten Stelle aufzubewahren.

Abgestellte Fahrzeuge sind unmittelbar nach dem Abkuppeln vom Triebfahrzeug mit Hand- oder Feststellbremse bzw. Hemmschuh zu sichern. Erfolgt die Sicherung mit Hand- oder Feststellbremse bei einer Neigung von bis zu 2,5 ‰ (1:400) sind pro angefangene 30 Achsen oder pro angefangene 600 t je eine Hand- oder Feststellbremse an zu ziehen.

In der Regel sind bei Rangierfahrten alle Fahrzeuge an die durchgehende Druckluftbremse anzuschließen.

Für je angefangene 18 Achsen in Bremsstellung G bzw. 42 Achsen in Bremsstellung P muss mindestens eine Druckluftbremse wirken. Bei größerem Gefälle siehe unten aufgeführte Tabelle.

Der Rangierbegleiter (Lokrangierführer) hat die Wirksamkeit der Bremsen vor Beginn der Rangierfahrt in die einzelnen Rangierbezirke gemäß VDV Schrift 757 (Ril 915.0104A21) zu prüfen.

Fahrzeuge ohne durchgehende Hauptluftleitung dürfen nicht zwischen Triebfahrzeug und Wagen oder Wagengruppe mit durchgehender Hauptluftleitung oder zwischen diesen Wagen oder Wagengruppen angehängt werden.

Zwischen den Rangierbezirken Bahnhof Osthafen und Westhafen bis Ügst Griesheim dürfen Fahrzeuge ohne durchgehende Hauptluftleitung nur am Schluss der Rangierabteilung befördert werden. Es darf nur ein Fahrzeug eingestellt sein.

Bei Gefälle ab 2,5 ‰ und mehr gelten die Regelungen für die Sicherung stillstehender Fahrzeuge sowie das Bewegen von Fahrzeugen gemäß beiliegender Tabelle:

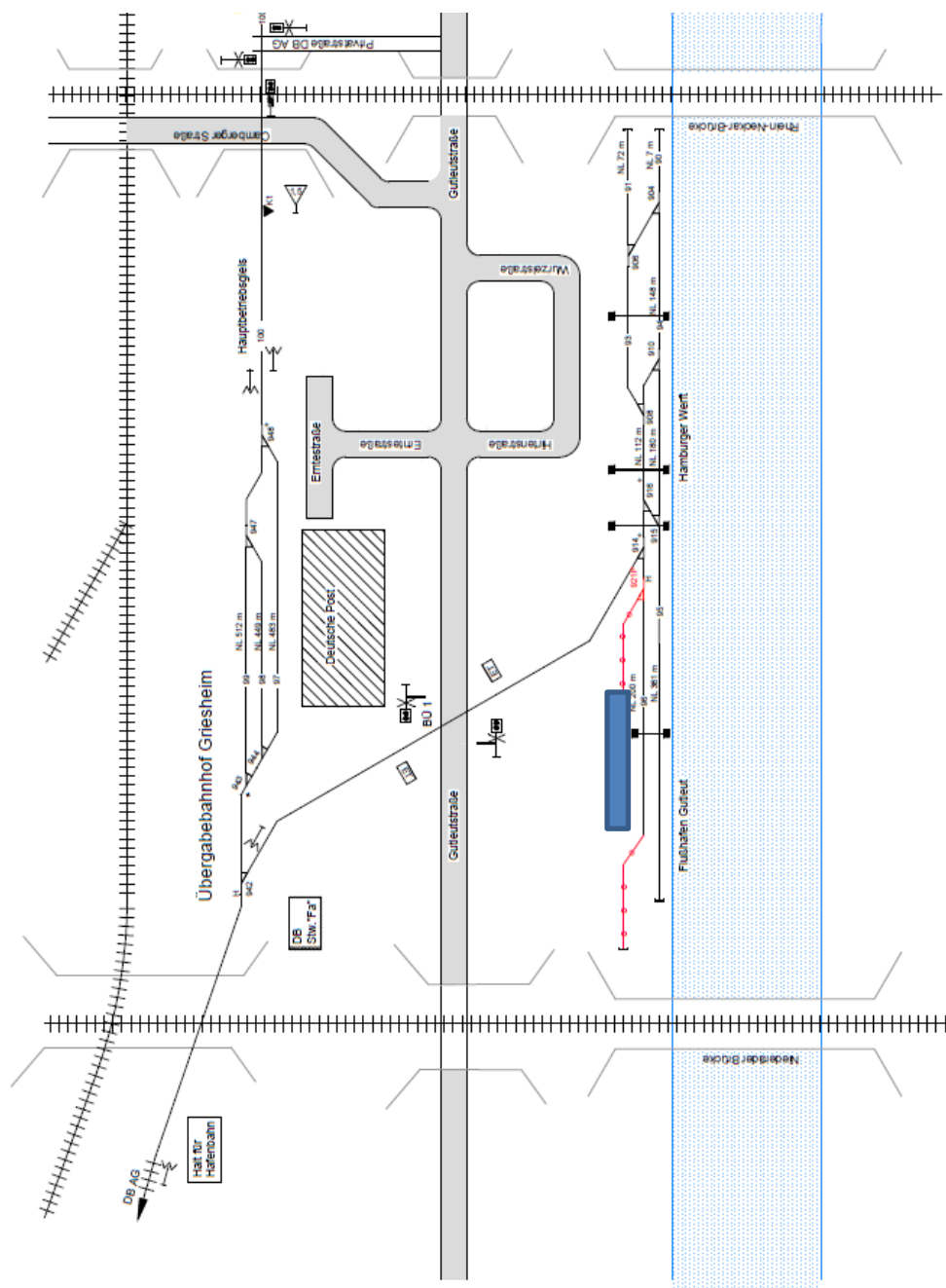
Sammlung betrieblicher Vorschriften / 1. Berichtigung		gültig ab 01. Juli 2014
Örtliche Bestimmungen Allgemein	13	Seite 26 von 87

1	2a	2b	3	4	5	6a	6b	6c	6d
Gefälle				Handbremsachsen in abgestellten Wagengruppen 1 Handbremse für je ... angefangene Achsen	Abstoßen und Ablaufen lassen verboten in Gleis	Bespannte Rangierabteilung			
im Rangierbezirk	zwischen		in Richtung			Ohne bediente Bremsen nur ... Achsen		Je eine be- diente Bremse für je weitere ... Achsen	
						P	G	P	G
Ügst. Griesheim	Grenze DB (Ra 11)	W 942	Übergabe Griesheim 1 : 125 / 8 ‰	20	alle Gleise	18	8	4	2
			1 : 00 / 0 ‰	30		42	18	12	6
Westhafen	W 942	Bü Gutleutstr. West	Westhafen 1 : 230 / 4,4 ‰	30	alle Gleise	24	12	6	4
			1 : 00 / 0 ‰	30		42	18	12	6
Betriebsgleis Westhafen – Unterhafen	W 864	W 850	Anschluss Mainova 1 1 : 370 / 2,7 ‰	30		30	14	8	4
Unterhafen	Bü Zanderstraße	Bü 19 / Querstr. 20	Osthafen größte Neigung 1 : 52 / 19,3 ‰	8	alle Gleise	6	4	1	1
			1 : 00 / 0 ‰	30	alle Gleise	42	18	12	6
Bahnhof Ostha- fen			1 : 400 / 2,5 ‰		Gleise 5 bis 8 Gl. 12a -14a Betriebsgleis	42	18	12	6
Oberhafen	W 752 -	Anschluss Allessa Chemie	Anschl. 1 : 400 / 2,5 ‰	30	alle Gleise	30	14	8	8

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 1. Berichtigung		gültig ab 01. Juli 2014
Örtliche Bestimmungen Allgemein	13	Seite 27 von 87

Eisenbahn-Infrastruktur der Hafenbahn

Rangierbezirk Westhafen (umfasst die Bereiche Übergabestelle, Westhafen und Gutleuthafen) Spurplan (unmaßstäblich)

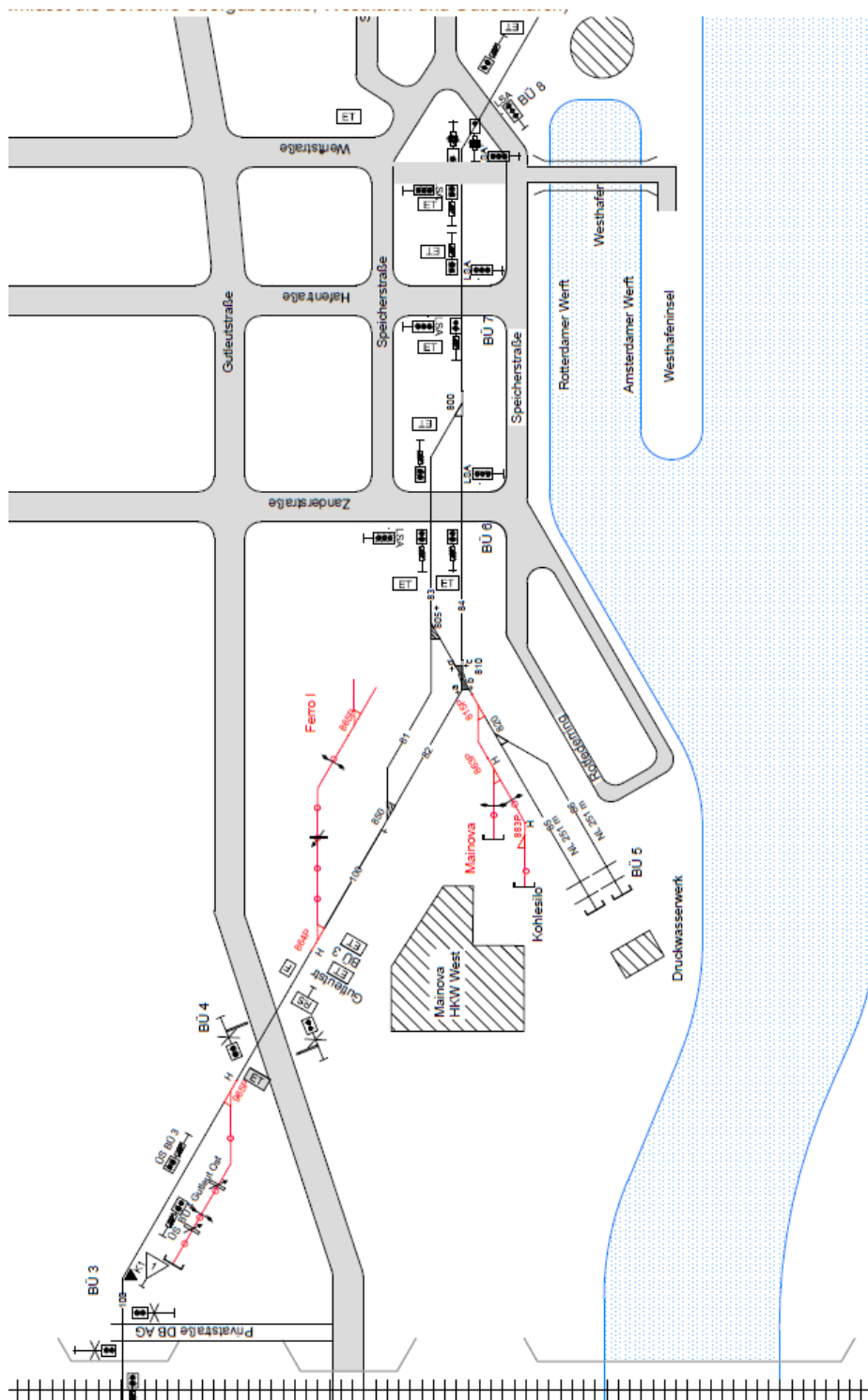


Sammlung betrieblicher Vorschriften I 6. Berichtigung	gültig ab 27. Februar 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Gutleuthafen / Westhafen	I 3.1	Seite 28 von 87

Rangierbezirk Westhafen

(umfasst die Bereiche Übergabestelle, Westhafen und Gutleuthafen)

Spurplan (unmaßstäblich)



Sammlung betrieblicher Vorschriften I 6. Berichtigung	gültig ab 27. Februar 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Gutleuthafen / Westhafen	I 3.1	Seite 29 von 87

1. Allgemeines

Die Grenze zwischen den Infrastrukturunternehmen bildet Ra 11 (Gleis 391 Bf Griesheim DB Netz AG) in Richtung HFM in Verbindung mit Ra 11 (vor Weiche 948) in Richtung DB Netz AG.“

Fahrten zwischen den Eisenbahninfrastrukturbereichen sind Rangierfahrten.

Die Weiche 942 ist in Grundstellung auf dem geraden Strang mit Weichenschloss verschlossen. Der Schlüssel befindet sich beim Personal der HFM. Dritte EVU wird auf Anforderung bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrag die entsprechende Anzahl der Schlüssel ausgehändigt.

Über die Weiche 942 werden die Ladestellen am Gutleuthafen bedient.

Zwischen W 942 und Ra 11 der HFM (Anschlussgrenze) befindet sich ein innerbetrieblicher, durch Übersicht gesicherter Bahnübergang – Fußweg.

Unfallverhütungsvorschriften Schienenbahnen

Im Bereich zwischen W 864 und Bü Speicher- / Zanderstraße (Bü 6) ist der Sicherheitsraum nach BGV D 30, § 5 (2) – teilweise auf beiden Seiten bzw. zwischen den Gleisen nicht ausreichend.

Die Rangierpersonale haben sich bei beidseitiger Einschränkung des Sicherheitsraumes während der Rangierfahrt stets auf den Fahrzeugen aufzuhalten.

Begehungen in diesem Bereich sind immer mit der Leitstelle abzustimmen.

Als Rangierseite im Gutleuthafen ist stets die, von der Kaimauer abweisende Seite des Gleises zu nutzen. *

Zwischen Gleis 95/96 und Kaimauer befindet sich eine Rangierwinde mit Seilzuganlage. *

Achtung: *

beim Absteigen ist auf Tritt Sicherheit, insbesondere im Bereich des ausgelegten Seils zu achten. *

2. Rangierfahrten zwischen Bf Griesheim (DB Netz) und Rangierbezirk Westhafen – Übergabestelle (HFM)

Der Tf unterrichtet die Stelle, in deren Bereich die Rf beginnt. Die Erlaubnis zur Einfahrt in den jeweils anderen Infrastrukturbereich wird zwischen Stw. „Fa“ (DB Netz AG) und Leitstelle (HFM) vereinbart. *

Die Fahrerlaubnis an den Tf darf erst erteilt werden, wenn die Zustimmung durch die HFM bzw. Stw. „Fa“ vorliegt.

2.1 Fahrten vom Bf Griesheim der DB Netz AG zur Übergabestelle der HFM

Vor dem Ra 11 (Gleis 391 Bf Griesheim) der Anschlussgrenze der HFM ist zu halten. Die Weiterfahrt darf erst nach mündlicher Zustimmung durch den Diensthabenden in der Leitstelle der HFM erfolgen. Der Halt kann entfallen, wenn die Zustimmung vorliegt, bevor die Spitze der Rabt am Ra 11 ist.

2.2 Fahrten von der Übergabestelle der HFM zum Bf Griesheim (DB Netz)

Liegt die Zustimmung von Stw.„Fa“ vor, erteilt die Leitstelle der HFM fernmündlich die Zustimmung für die Fahrt bis zum Ls 391 der DB Netz AG.

Sammlung betrieblicher Vorschriften 6. Berichtigung		gültig ab 27. Februar 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Gutleuthafen / Westhafen		I 3.1	Seite 30 von 87

3. Bedienung Gutleuthafen

Bei nicht ausreichender Ausziehlänge darf nach Zustimmung durch Stw. „Fa“ (DB Netz AG) bis auf die, zum Rangieren erforderliche Länge, höchstens bis Ls 391, rangiert werden. Die Zustimmung ist von der Leitstelle der HFM bei Stw. „Fa“ einzuholen.

Mit Erlaubnis der Leitstelle darf W 942 während der Bedienungsfahrt in Richtung Gutleuthafen unverschlossen in abzweigender Stellung verbleiben.
Durch den Diensthabenden ist ein Vermerk im Meldebuch anzubringen.

Sollen in Ausnahmefällen während diesem Zeitraum Rf zwischen HFM und DB stattfinden, ist vor Erteilung der Zustimmung der Tf. auf die abzweigende Stellung der Weiche hin zu weisen. Der Rb hat dies durch Wiederholung zu bestätigen.

Rf aus dem Gutleuthafen haben bereits an der W 914 die Zustimmung für die Fahrt zur Übergabestelle einzuholen. Die erteilte Zustimmung gilt auch zur Vorbeifahrt am Ra 11 vor Weiche 942.

4. Rangierfahrten Übergabestelle und Westhafen

Zuordnung der Gleise in der Übergabestelle

		Nutzbare Gleislänge
Gleis 97	Übernahmegleis	523 m
Gleis 98	Übergabegleis	489 m
Gleis 99	Umfahrgleis	552 m

Rf von der Übergabestelle zur Bedienung der Anschlüsse im Bereich Westhafen dürfen höchstens 160 m Länge einschließlich Tfz haben.

Rangieren über Bahnübergänge

Das Rangieren über den Bü Speicher- Zanderstraße (Bü 6) ist auf Grund der Schaltung der Lichtsignalanlage untersagt.

5. Abstellen von Fahrzeugen

Triebfahrzeuge dürfen im ehemaligen Gleisanschluss Ferro I, zwischen Grenzzeichen W 864 und Gleistor mit Zustimmung der Leitstelle abgestellt werden. Die Triebfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

Zwischen W 864 und W805/810 sind kurzfristig abgestellte Eisenbahnfahrzeuge stets mit Radvorleger in Richtung Bü 6 Speicher-Zanderstraße zu sichern.
Längerfristig sind Wagen in den Gleisen 85 + 86 aufzustellen.

Sammlung betrieblicher Vorschriften I 6. Berichtigung		gültig ab 27. Februar 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Gutleuthafen / Westhafen	I 3.1	Seite 31 von 87	

6. Ladestellen

6.1 Fa. Knauf - Interfer Gleis 94 / 95

Zum Verschieben der Wagen ist eine Rangierwinde vorhanden. Die Bedienung der Rangierwinde erfolgt durch eingewiesenes Personal der Fa. Knauf-Interfer.
Während der Bereitstellung oder Abholung von Wagen ist der Betrieb der Rangierwinde einzustellen.

Nach Gleis 94 / 95 darf erst rangiert werden, wenn festgestellt wurde, dass

- die Verbindung zwischen Wagen und Rangierwinde entfernt wurde,
- sich keine Fahrzeuge im Gleis 94 in Bewegung befinden,
- sich auf und an den Wagen keine Personen aufhalten

Nach der Bereitstellung von Wagen zur Entladung ist die Weiche 915 wieder auf den geraden Strang zu stellen.

6.2 Frankfurter Umschlag Gesellschaft - FUG Gleis 95 und 96

Die Bereitstellung der Wagen erfolgt in erster Linie in Gleis 95. Gleis 96 dient im östlichen Teil gleichzeitig zur Bedienung der Ladestelle der RMR und im westlichen Teil als Ladestelle für die Fa. RMR.

Für den Umschlag wird ein straßenfahrbares Umschlaggerät eingesetzt.

Vor Zustellung von Wagen oder der Bedienung der Ladestelle RMR hat sich das Rangierpersonal davon zu überzeugen, dass sich keine Fahrzeuge oder Gegenstände im Lichtraumprofil des Gleises befinden.

Bei Nichtfreisein des Lichtraumprofils und nicht vorhandenen Möglichkeiten der Herstellung ist unverzüglich die Leitstelle zu verständigen.

6.3 Rhein-Main-Recycling - RMR Gleis 96

Gleis 96 –westlicher Teil, eingedeckter Gleisbereich - wird für die Verladung von Altmetallen durch die Fa: RMR genutzt.

Hierzu wird ein straßenfahrbares Umschlaggerät eingesetzt.

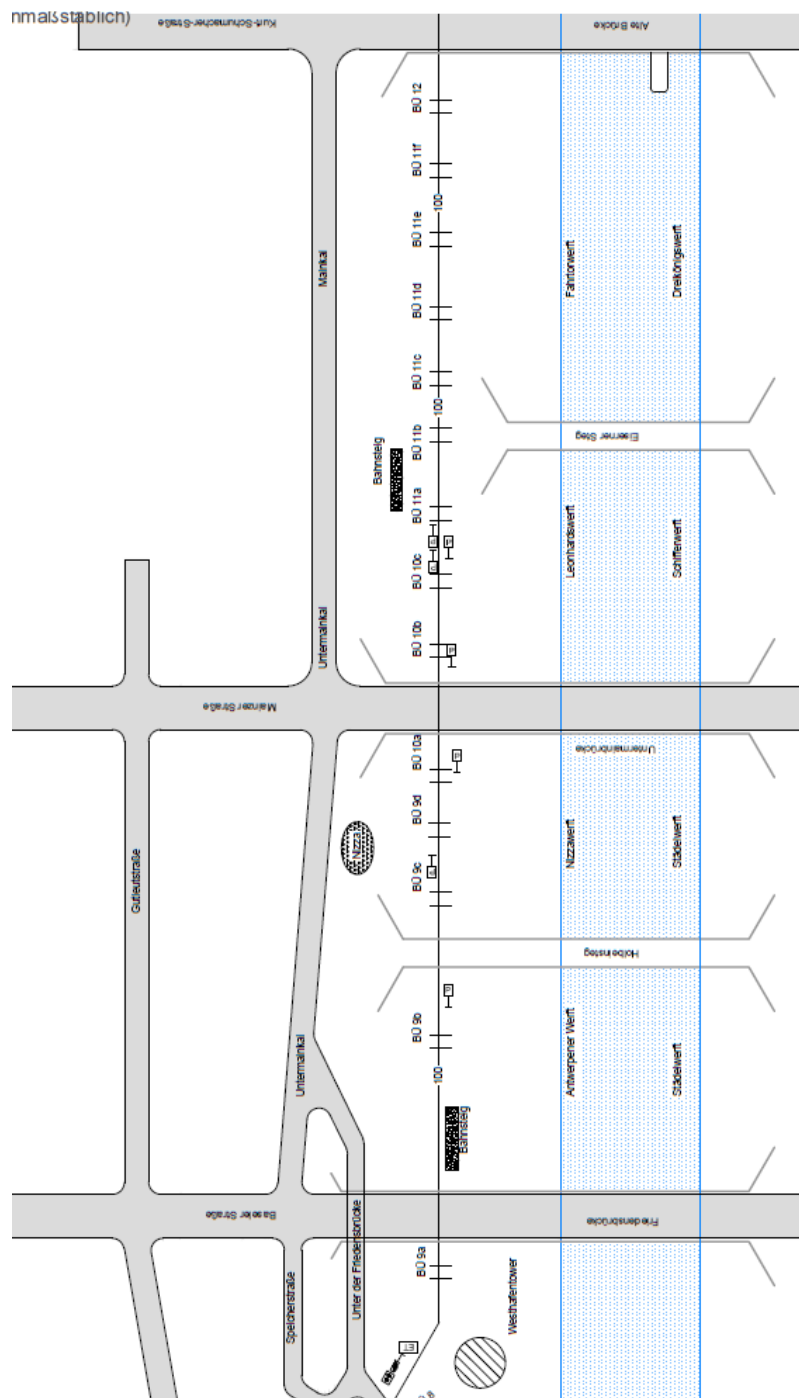
Bei der Bedienung der Ladestelle hat sich das Rangierpersonal davon zu überzeugen, dass sich das Fahrzeug außerhalb des Lichtraumprofils des Gleises befindet und stillgelegt wurde.

Sammlung betrieblicher Vorschriften 6. Berichtigung		gültig ab 27. Februar 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Gutleuthafen / Westhafen	I 3.1		Seite 32 von 87

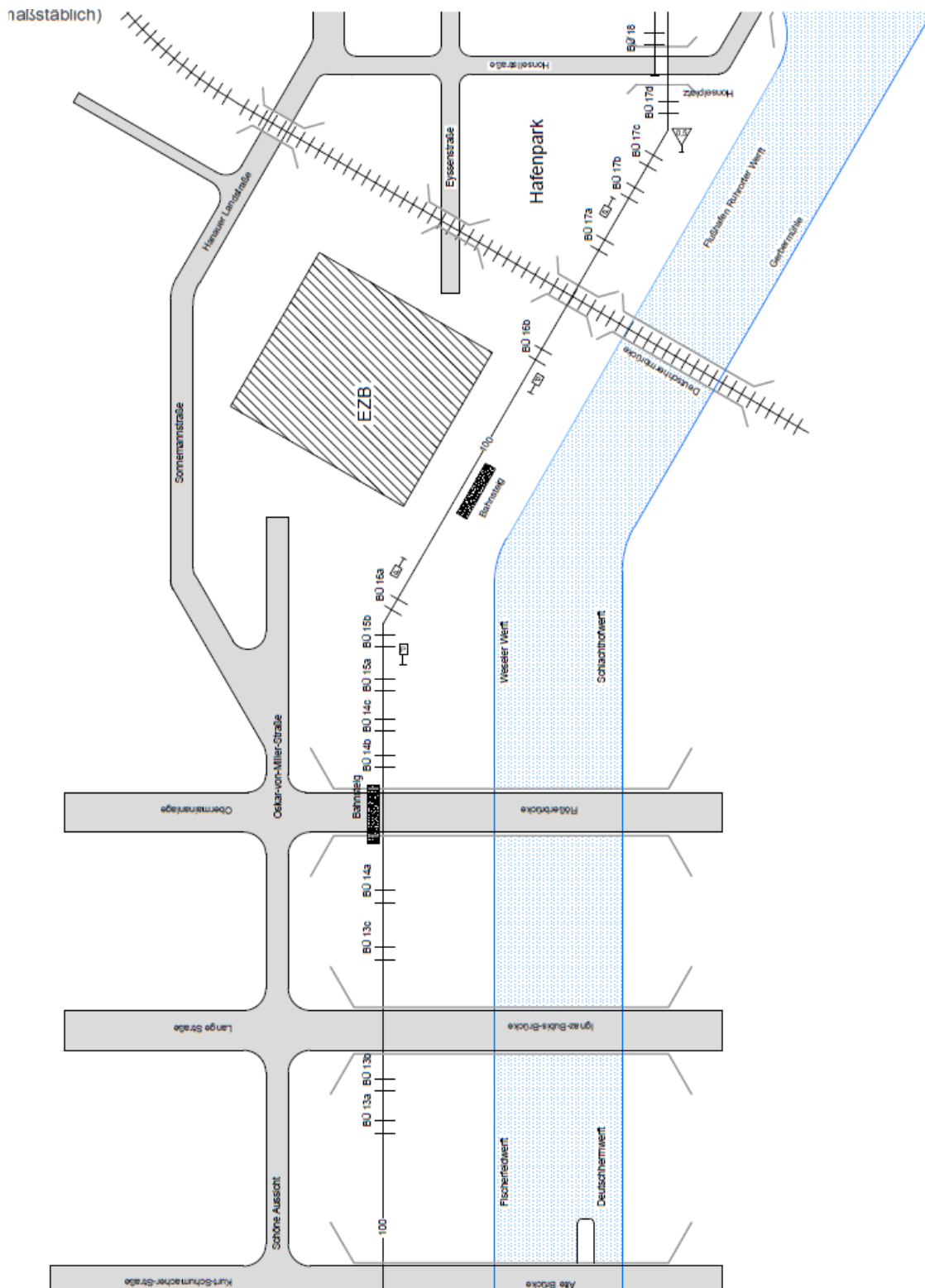
Eisenbahn-Infrastruktur der Hafenbahn

Betriebsgleis (Verbindung) Weiche 800 bis BÜ 19 (Querstraße 20)

Spurpläne (unmaßstäblich)



Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung	gültig ab 01. Juli 2018	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Betriebsgleis	I 3.2	Seite 33 von 87



Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung	gültig ab 01. Juli 2018	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Betriebsgleis	I 3.2	Seite 34 von 87

1. Allgemeines

Das Betriebsgleis (Gl. 100) verbindet die Rangierbezirke Westhafen und Bahnhof Osthafen.

2. Rangierfahrten zwischen Westhafen und Bf. Osthafen

Fahrten dürfen im Gleisabschnitt zwischen W 304 und W 800 nur als gezogene Rf durchgeführt werden. Alle Fahrzeuge sind an die durchgehende Hauptluftleitung anzuschließen. Vor Beginn der Fahrt ist eine vereinfachte Bremsprobe durchzuführen. Die Fahrt darf nur mit wirkender Schlussbremse durchgeführt werden.

Müssen in Ausnahmefällen Fahrzeuge ohne durchgehende Hauptluftleitung befördert werden, sind diese am Schluss einzustellen und so fest zu kuppeln, dass ein lösen dieser Fahrzeuge ausgeschlossen werden kann. Es darf sich **nur ein Fahrzeug** ohne durchgehende Hauptluftleitung am Schluss der Rangierabteilung befinden. *

Ist die Beförderung mehrerer Fahrzeuge ohne Druckluftbremse und/oder durchgehender Hauptluftleitung in geringen Ausnahmefällen erforderlich, sind die Wagen straff zu Kuppeln. Der Triebfahrzeugführer überzeugt sich in kurzen Abständen von der Vollständigkeit der Rangierabteilung. Es dürfen **nur bis zu drei Wagen** ohne weitere Fahrzeuge befördert werden. *

Für jeden Einzelfall ist die Bestätigung des Ebl oder seines Vertreters erforderlich. In dringenden Fällen kann diese auch durch den öBl erteilt werden. *

Werden Fahrten nicht bis zu einem Rangierbereich durchgeführt, dürfen diese in einer Richtung geschoben werden. *

Hierbei ist stets die Spitze zu besetzen. Der Betriebsbedienstete auf der Spitze hat ein Signalhorn und bei Dunkelheit eine rot abblendbare Handleuchte mitzuführen. *

Für die betriebssichere Durchführung hat das jeweilige EVU Maßnahmen festzulegen. *

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung		gültig ab 01. Juli 2018	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Betriebsgleis	I 3.2		Seite 36 von 87

3. Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen, auch vorübergehend, ist in folgenden Bereichen untersagt:

zwischen W 800 und Brücke Holbeinsteg
zwischen Flößerbrücke und Honsellbrücke

Für den Bereich Holbeinsteg – Flößerbrücke dürfen Eisenbahnfahrzeuge in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ebl oder seines Vertreters abgestellt werden. In dringenden Fällen ist die Genehmigung des örtlichen Betriebsleiters einzuholen.

Die Fahrzeuge sind stets mit Feststellbremse (bühnen- oder bodenbedient) zu sichern. Die Feststellbremse ist gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Ist keine gangbare Feststellbremse vorhanden, ist je ein abschließbarer Hemmschuh in beide Richtungen unter einer Achse oder einem Drehgestell auszulegen. Es ist in jedem Fall sicher zu stellen, dass durch unbefugte Personen die Feststellbremse nicht gelöst oder Hemmschuhe nicht entfernt werden können.

Für einzelne Loks oder Triebwagen ist das Einlegen der Feststellbremse ausreichend. Beim Verlassen des Fahrzeuges sind alle Türen zu verschließen.

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung	gültig ab 01. Juli 2018	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Betriebsgleis	I 3.2	Seite 37 von 87

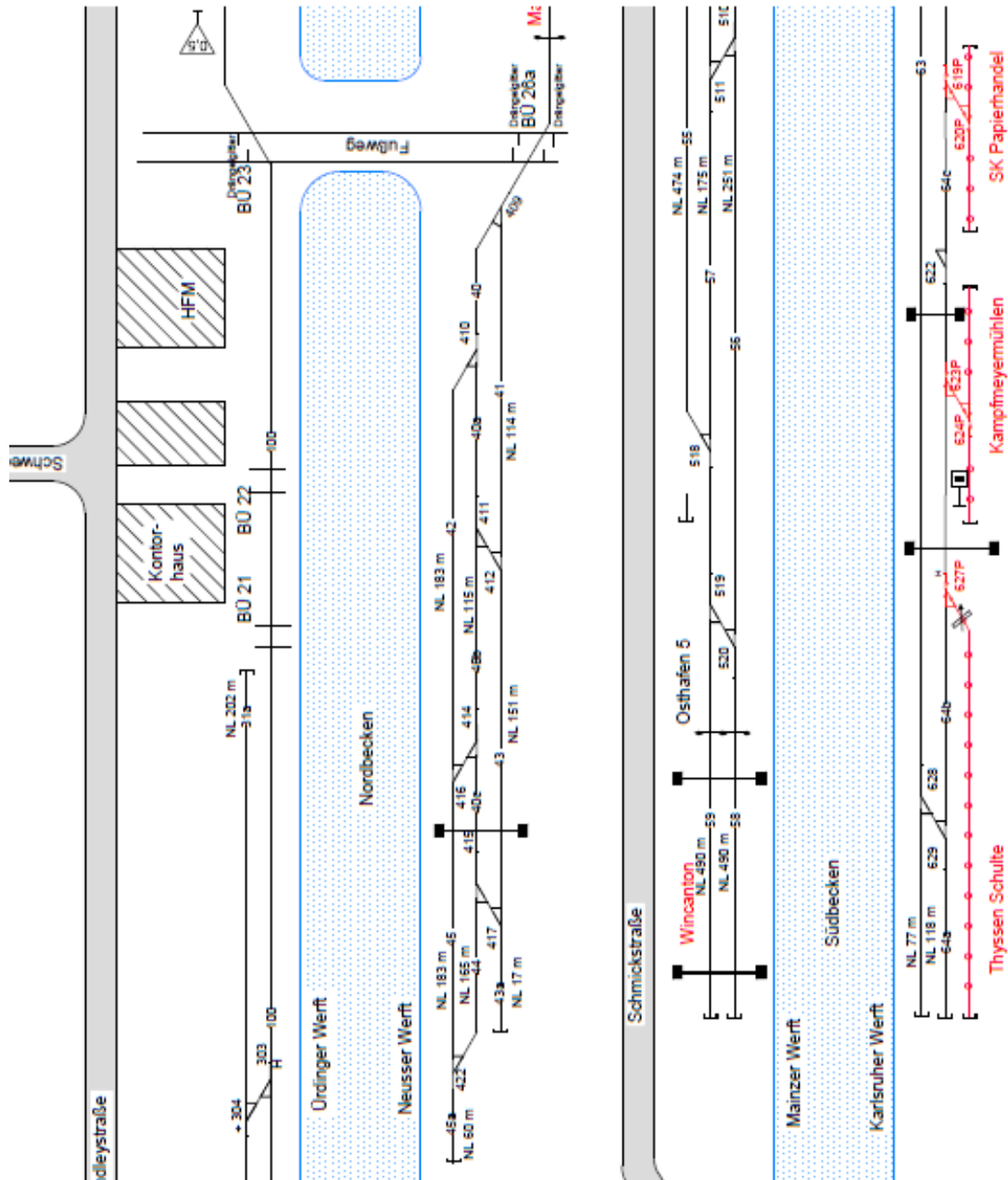
Teil I

Eisenbahn-Infrastruktur der Hafenbahn

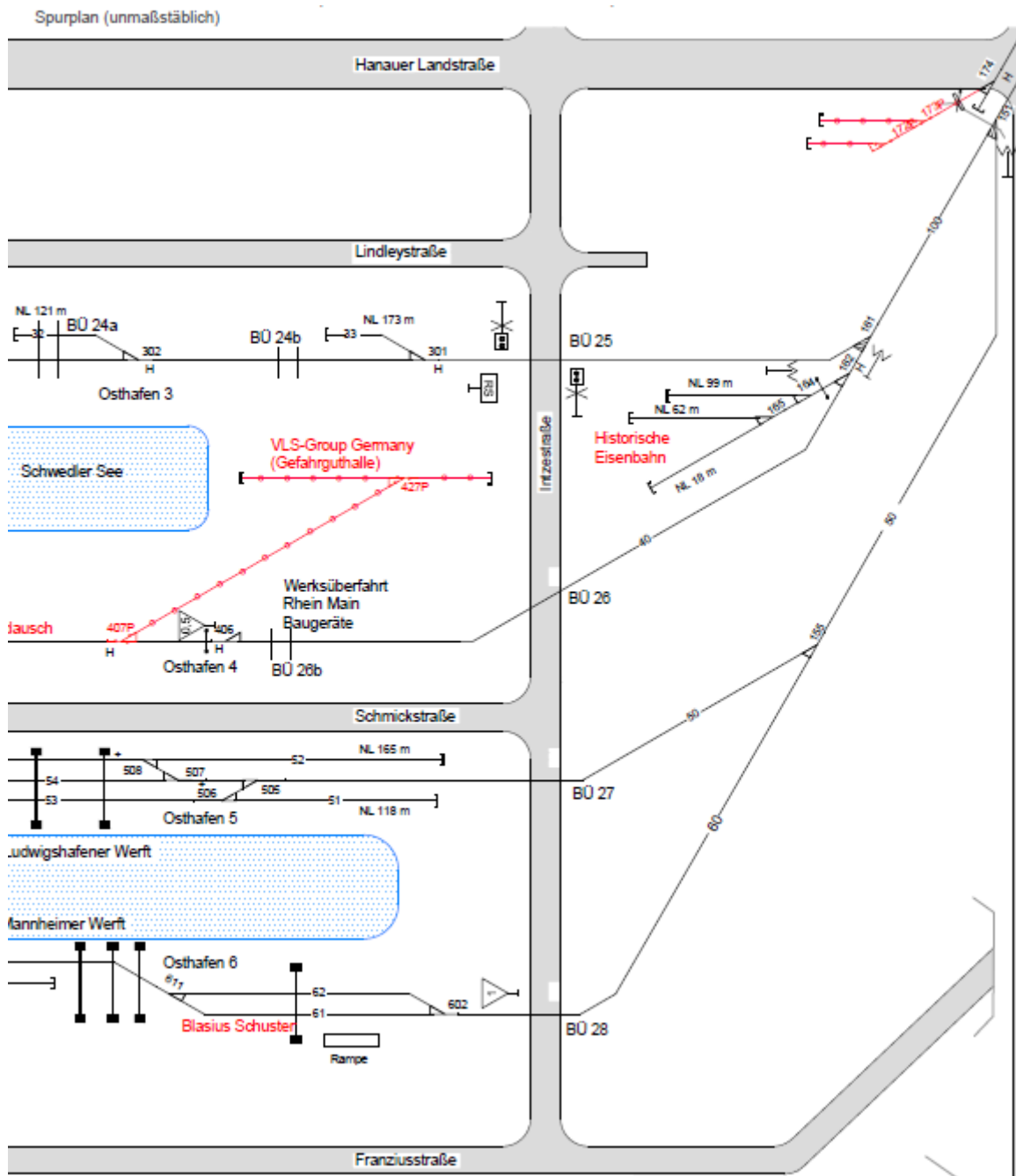
Rangierbezirk Osthafen 1

(umfasst die Bereiche Unterhafen 3 bis 6)

Spurplan (unmaßstäblich)



Sammlung betrieblicher Vorschriften / 6. Berichtigung		gültig ab 27. Februar 2019
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Unterhafen / Osthafen 1	I 3.3	Seite 38 von 87



Sammlung betrieblicher Vorschriften / 6. Berichtigung	gültig ab 27. Februar 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Unterhafen / Osthafen 1	I 3.3	Seite 39 von 87

1. Allgemeines

Der Rangierbereich besteht aus den Bereichen:

Unterhafen 3	Nordbecken	Uerdinger Werft	(Betriebsgleis)
Unterhafen 4	Nordbecken	Neußer Werft	
Unterhafen 5	Südbecken	Mainzer Werft	Ludwigshafener Werft
Unterhafen 6	Südbecken	Karlsruher Werft	Mannheimer Werft

Die Sicherung der Bahnübergänge hat nach den Bestimmungen des Teil I 2 zu erfolgen.

2. Rangierbewegungen

Rangierfahrten in die Bereiche U 4, U 5 und U 6 dürfen nur mit höchstens 10 km/h ab Bahnübergang „Intzestraße“ fahren. Es ist immer damit zu rechnen, dass sich Verladepersonale in den Gleisanlagen aufhalten.

Als Rangierseite wird die dem Hafenbecken abgewandte Seite festgelegt.

3. Sichern der Fahrzeuge

Abgestellte Eisenbahnfahrzeuge dürfen mittels Hemmschuh in Richtung Bahnübergang gesichert werden – Tabelle Teil I3 ist zu beachten.

4. Abstellen von Fahrzeugen

Das Besetzen des GI 100 (Betriebsgleis) ist nur kurzzeitig für das Umstellen der Wagen für die Ladestellen erlaubt.

5. Ladestellen

5.1 Ladestellen Gleis 100 / Unterhafen 3 sowie entlang der Uerdinger Werft

5.2 Ladestellen Gleis 40 / Unterhafen 4

Die Ladestelle Mandausch ist durch zwei Gleistore gesichert. Sie darf nur mit 5 km/h befahren werden. Innerhalb der Ladestelle befindet sich die Anschlussweiche zum Privatgleisanschluss der Fa. VLS-Group Germany. Die Anschlussweiche ist mit B-Schloss auf dem geraden Strang verschlossen.

Die Tore sind durch das Rangierpersonal zu öffnen und zu schließen. Gleis 40 dient auch zur Durchfahrt zu den Gleisanlagen an der Neusser Werft.

Im Bereich der Neusser Werft hinter Weiche 412 befindet sich eine Schiffsentladeeinrichtung (bewegliches Verladeband) das nur bei Bedarf in den Gleisbereich geschwenkt werden darf.

Während der Bedienung haben sich die Portalkräne in Ruhestellung zu befinden. Wird durch das bedienende EVU Kranbewegungen festgestellt, ist sofort anzuhalten. Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn eindeutig festgestellt wird, dass die Kranbewegungen eingestellt wurden.

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 6. Berichtigung		gültig ab 27. Februar 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Unterhafen / Osthafen 1	I 3.3	Seite 40 von 87	

5.3 Ladestelle Gleis 50 im Zuführungsgleis Unterhafen 5+6

Die Ladestelle Gleis 50 (Rampe) befindet sich zwischen der Weiche 151 und 155.

5.4 Ladestelle Gleis 55 / Unterhafen 5

Bei der Bereitstellung oder Abholung der Wagen ist das Zweiwegefahrzeug in der Regel außerhalb der Gleisanlagen abzustellen.

Verbleibt das Fahrzeug auf dem Gleis, ist eine konkrete Absprache vor Beginn der Rangierarbeiten zwischen Rb und dem Fahrer des Unimog über den Ablauf der Rangierarbeiten erforderlich.

*
-
*
-
*
-
*

Die Weichen 57 und 58 sind in Grundstellung auf dem geraden Strang.

5.5 Ladestellen Gleis 58 und 59 – Containerumschlag – CUP / Unterhafen 5

Die Ladestelle Gleis 58 u. 59 ist durch Gleistore gesichert. Für das Öffnen und Schließen der Gleistore ist der Betreiber des CUP verantwortlich. V_{max} innerhalb der Ladestelle beträgt 5 km/h.

Während der Bedienung haben sich die Portalkräne in Ruhestellung zu befinden. Wird durch das bedienende EVU Kranbewegungen festgestellt, ist sofort anzuhalten. Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn eindeutig festgestellt wird, dass die Kranbewegungen eingestellt wurden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das Bahnprofil gemäß den Anforderungen der EBO freizuhalten. Weiterhin hat der Betreiber die Rangierwege von Gegenständen frei zu halten.

Als Rangierweg wird der Bereich zwischen den Gleisen 58 und 59 festgelegt.

Achtung beim Absteigen – Im Bereich des Rangierweges befinden sich Masten

Einschränkungen des Lichtraumprofils sind am Gleistor sowie zwischen den Gleisen vorhanden. Die entsprechenden Stellen sind durch schwarz-gelbe Markierungen gekennzeichnet.

5.6 Ladestelle Gleise 61; 62 und 63 – Schotterverladung / Unterhafen 6

Die Ladestelle dient auch als Zufahrt zum Anschluss der Fa. Thyssen-Schulte.

Durch die verladende Firma wird ein Zweiwegefahrzeug betrieben. Die Einfahrt in die Ladestelle hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen. Mit Straßenverkehrsfahrzeugen und Personen im Gleis ist stets zu rechnen.

Im Bereich der Ladestellen werden Kräne betrieben. Der Triebfahrzeugführer hat bei Einfahrt Achtungssignal zu geben. Während der Bedienung haben sich die Kräne in Ruhestellung zu befinden.

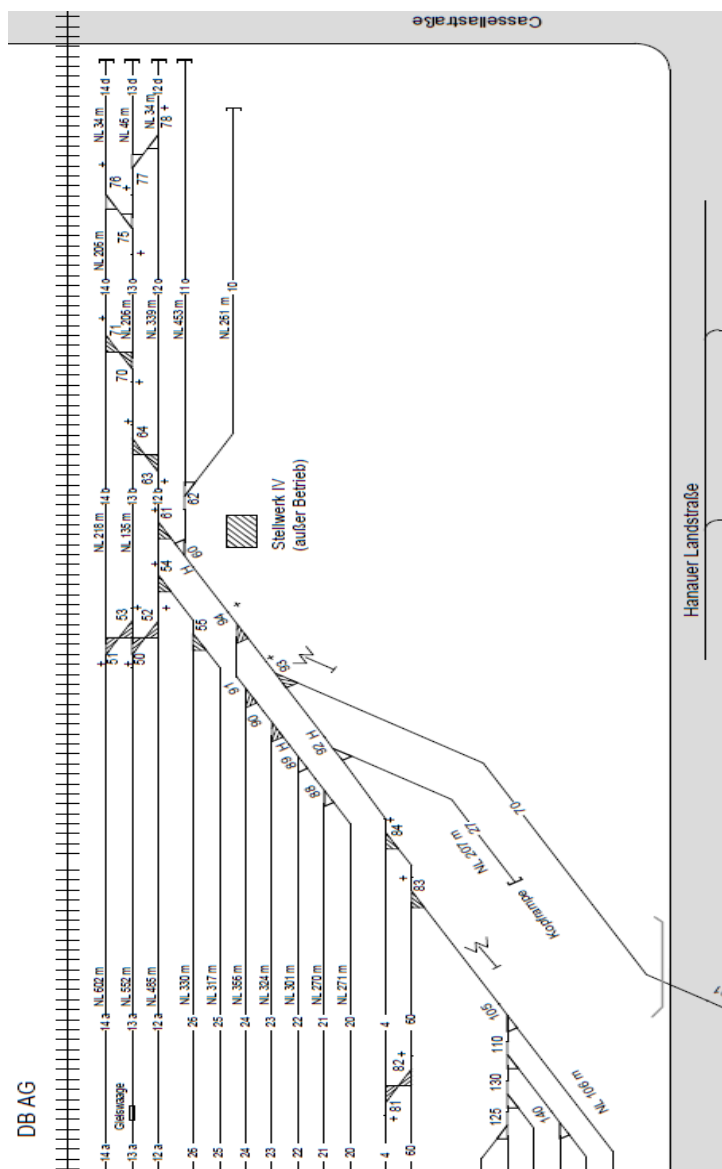
Wird durch das bedienende EVU Kranbewegungen festgestellt, ist sofort anzuhalten. Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn eindeutig festgestellt wird, dass die Kranbewegungen eingestellt wurden.

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 6. Berichtigung		gültig ab 27. Februar 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Unterhafen / Osthafen 1	I 3.3		Seite 41 von 87

Eisenbahn-Infrastruktur der Hafenbahn

Rangierbezirk Bahnhof Osthafen

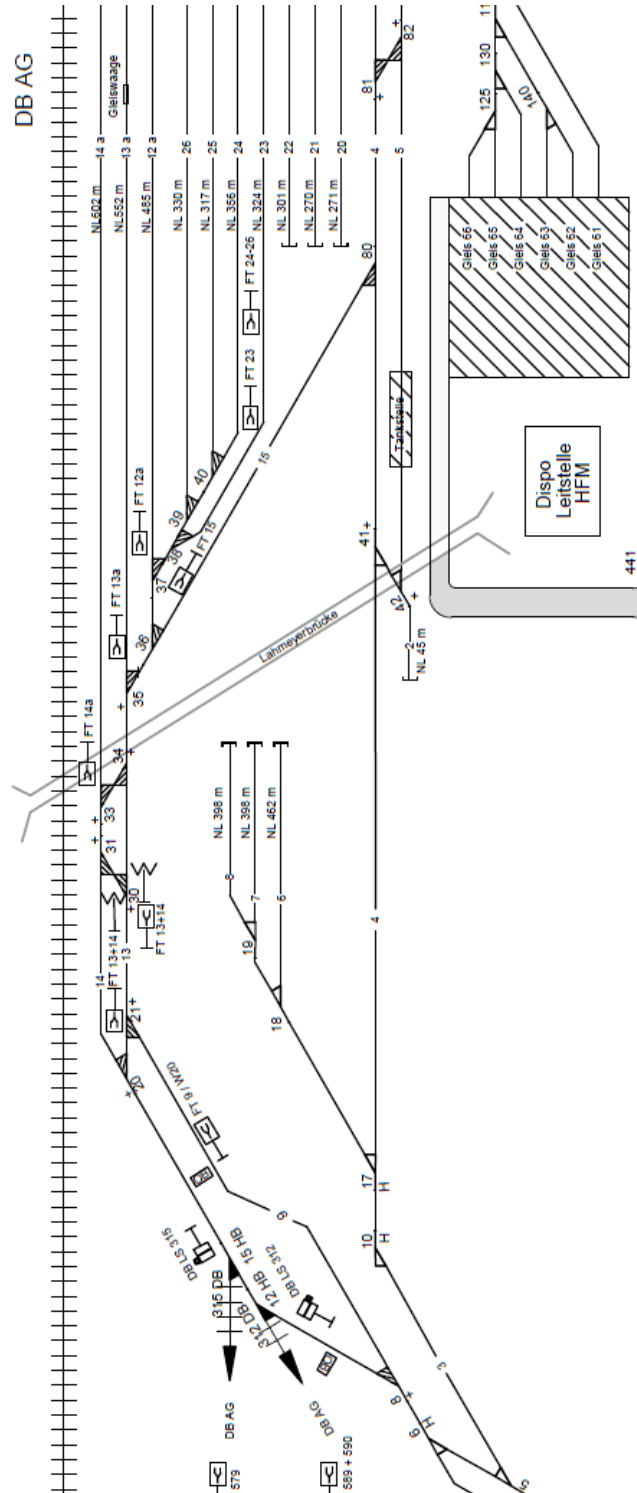
Spurplan (unmaßstäblich)



Sammlung betrieblicher Vorschriften / 6. Berichtigung		gültig ab 27. Febr. 2019
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Bf Osthafen	I 3.4	Seite 42 von 87

Rangierbezirk Bahnhof Osthafen

Spurplan (unmaßstäblich)



Sammlung betrieblicher Vorschriften / 6. Berichtigung	gültig ab 27. Febr. 2019	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Bf Osthafen	I 3.4	Seite 43 von 87

1. Allgemeines

Im Rangierbereich Bf Osthafen befindet sich die Leitstelle (Disposition) der HFM. *

Im Bahnhof Osthafen sind folgende Dienststellen vorhanden

- ⇒ Eisenbahninfrastruktur
- ⇒ Signaltechnik
- ⇒ Gleisbau
- ⇒ Bahnlogistik
- ⇒ Betriebswerkstatt

1.2. Schnittstelle

Die Grenze zur Infrastruktur der DB AG befindet sich zwischen den Weichen 12 und 312 sowie W 15 und W 315. Der Bahnhof Osthafen wird durch Ra 11 aus Richtung Betriebsgleis – Osthafen und Ra 11 aus Richtung Oberhafen begrenzt.

Die Ls 312 und 315 (unterliegen der Bedienung der DB Netz AG) ist für Fahrten im Bereich der Hafenbahn auf Kennlicht geschaltet.

Die Weichen 312 und 315 sind im Stellbereich des Stw „Fof“ der DB Netz AG angeschlossen und können ohne Freigabe nicht bedient werden.

1.3 Gleisanlagen

Der Spurplan ist im Internet unter www.hfm-frankfurt.de/bahn/Infrastruktur veröffentlicht.

		Nutzlänge (m)
Gleis 2	Abstellgleis	45
Gleis 4	Rangiergleis - Verlängerung Betriebsgleis	
Gleis 5	Zufahrtgleis Tankstelle	
Gleis 6	Abstellgleise	462
Gleis 7	Abstellgleise	398
Gleis 8	Abstellgleise	398
Gleis 9	Rangiergleis – Verbindungsgleis	
Gleis 11c	Abstellgleis	453
Gleis 12a-d	Rangiergleis	
Gleis 13	Zufahrtsgleis DB Netz	
Gleis 13a-d	Rangiergleise / Gleiswaage in Gl. 13a	
Gleis 14	Zufahrtsgleis DB Netz (nicht bei Betriebsruhe)	
Gleis 14a	Eingangsgleis Langzüge	602
Gleis 14b	Eingangsgleis Langzüge	218
Gleis 15	Verbindungsgleis	
Gleis 20	Abstellgleise Gefahrgut	270
Gleis 21	Abstellgleis Gefahrgut	270
Gleis 22	Abstellgleis	301
Gleis 23	Lokumfahrgleis	
Gleis 24	Rangiergleis	
Gleis 25	Ausgangsgleis	317
Gleis 26	Eingangsgleis	330
Gleis 67	Ladegleis	290
Gleis 60	Tankstelle	
Gleis 61-66	Werkstattgleise / Hallengleise	

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 6. Berichtigung		gültig ab 27. Febr. 2019
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Bf Osthafen	I 3.4	Seite 44 von 87

2. Rangierfahrten zwischen FFO Gbf und Bf Osthafen

Der Tf hat die Rf in dem Bereich seines Standortes bei der Leitstelle der HFM oder dem zuständigen Fdl Stellwerk „Fof“ anzumelden und diesem das Zielgleis (wenn bekannt) des Endpunktes der Rf mit anzugeben. *

Während der Betriebsruhe der Leitstelle meldet der Tf/Rb die Fahrten beim zuständigen Bediener Stw Fof direkt an. *

Die Verständigung erfolgt zwischen der Leitstelle der HFM und dem Stw „Fof“. *

Nach Freigabe durch die Leitstelle der HFM wechselt das Ls 315 und das Ls 312 von Kennlicht in Hp0. Sollte beim Heranfahren der Rbt in Richtung DB Netz AG an das Ls 315 dieses noch Kennlicht zeigen, ist davor anzuhalten. *

Die Rangierfahrstraße in Richtung FFO Gbf wird durch das Stw „Fof“ eingestellt. Ls 315 zeigt Sh 1 *

Rf vom Bahnhof FFO Gbf zur Hafenbahn sind beim zuständigen Bediener Stw Fof anzumelden. Durch den Rb ist vor der Anmeldung an der Bedientafel der zugeteilte Code einzugeben und das Zielgleis im Bf Osthafen zu wählen – siehe I4 Anlage 4-EOW. *

3. Rangierfahrten innerhalb des Rangierbereiches Osthafen *

Im Rangierbereich ist Ortsbetrieb vorhanden. *

Es sind elektrisch ortsgestellte Weichen und Handweichen vorhanden. *

Beschreibung der Anlagen siehe Modul I4 (Anlage 4) *

Bei Rf aus dem Bereich der Werkstattgleise hat sich der Tf vor Abfahrt beim Diensthabenden der Leitstelle zu melden und die Zustimmung zur Vorbeifahrt am Ra 11 einzuholen. *

Der Diensthabende der Leitstelle koordiniert alle Rf während der Dienstzeit *

4. Rangierwege - UVV *

Der Rangierweg zwischen Gleis 12a und 13a östlich der Lahmeyerbrücke ist gegenüber Gleis 13 a abgesenkt und liegt nicht auf der gesamten Länge in Höhe Schwellenoberkannte. *

Für Gleis 13a wird somit der Rangierweg zwischen Gleis 13a und Gleis 14a als Rangierseite festgelegt. *

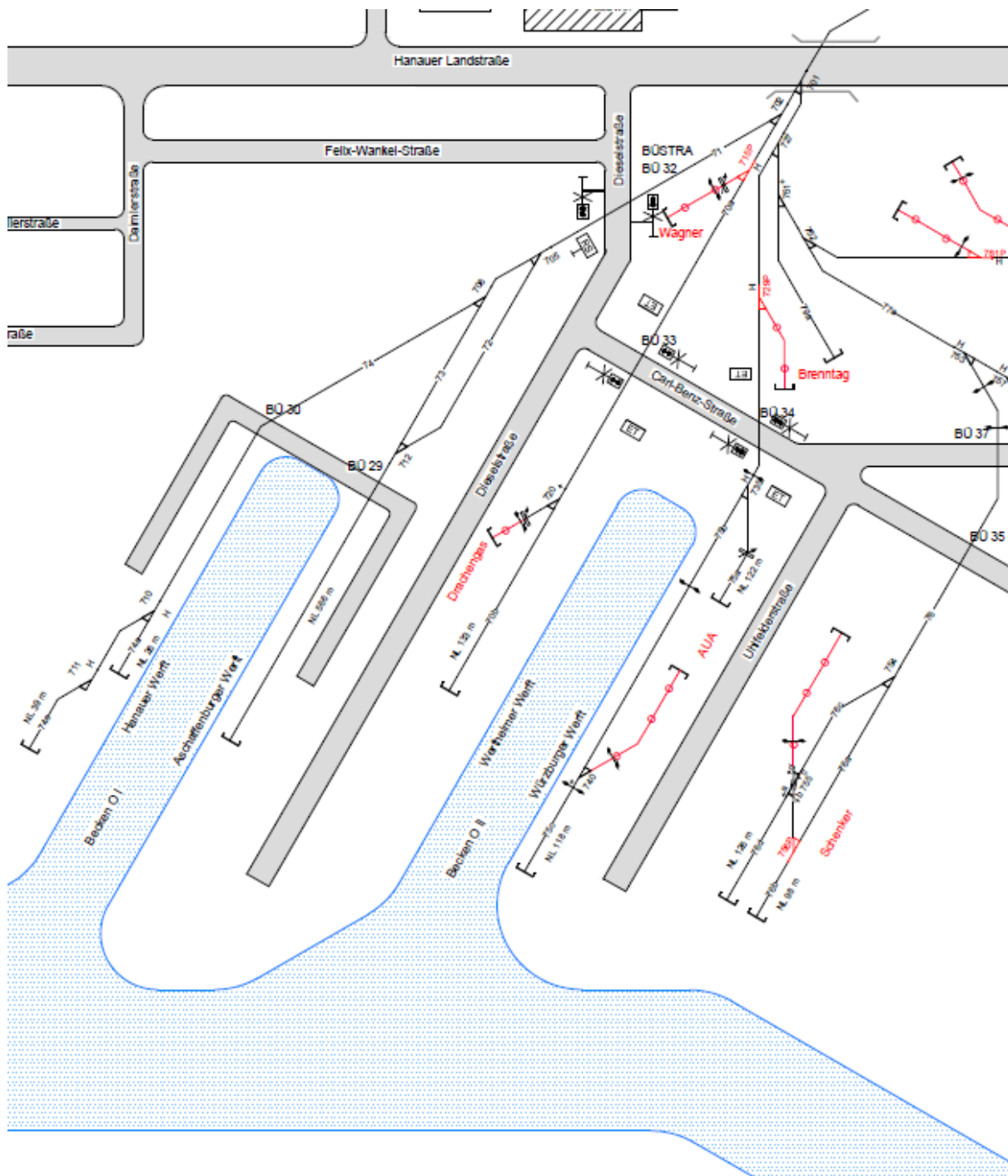
Muss in Ausnahmefällen auf der südlichen Seite abgestiegen werden, darf dies nur bei Halt geschehen. Der Höhenunterschied ist zu beachten. *

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 6. Berichtigung		gültig ab 27. Febr. 2019
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Bf Osthafen	I 3.4	Seite 45 von 87

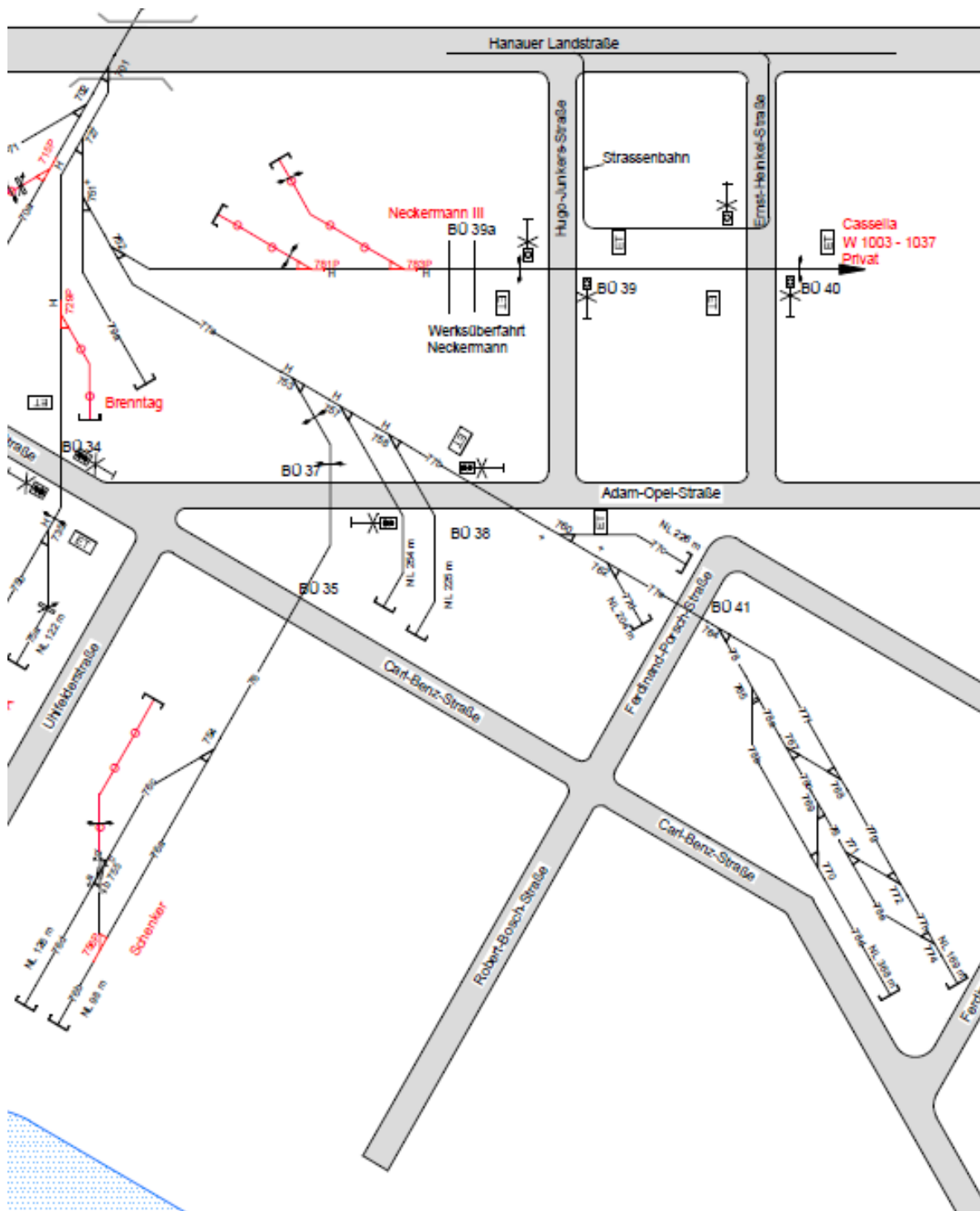
Eisenbahn-Infrastruktur der Hafenbahn

Rangierbezirk Oberhafen (Osthafen 2)

Spurplan (unmaßstäblich)



Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung	gültig ab 01. Juli 2018	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Oberhafen / Osthafen 2	I 3.5	Seite 46 von 87



Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung	gültig ab 01. Juli 2018	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Oberhafen / Osthafen 2	I 3.5	Seite 47 von 87

Rangierbezirk Oberhafen (Osthafen 2)

1. Allgemeines

- 1.1 Bahnübergänge *
- Die Sicherung der Bahnübergänge hat nach den Bestimmungen des Teil I 2 zu erfolgen
- 1.2 Gleisanschlüsse *
- Firma Allessa Chemie *
 - Firma Brenntag *
 - Firma Frankfurter Entsorgungs und Service GmbH *
 - Firma Schenker *
 - Fa. Drachengas *

2. Rangierbewegungen

Im gesamten Rbz beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Rf 15 km/h. An öffentlichen Ladestellen und im Bereich von Gleisanschlüssen ist immer damit zu rechnen, dass sich Verladepersonale in den Gleisanlagen aufhalten.

Für die Hafenecken ist die Rangierseite die dem Hafenecken abgewandte Seite.

In den Ladegleisen hat das Rangierpersonal immer mit losen Gegenständen auf den Rangierwegen zu rechnen. Es darf nur im Stillstand der Fahrzeuge auf- bzw. abgestiegen werden.

3. Sichern der Fahrzeuge

Abgestellte Eisenbahnfahrzeuge dürfen mittels Hemmschuh in Richtung des jeweiligen Bahnübergangs gesichert werden – Tabelle Teil I 3 ist zu beachten. *

4. Abstellen von Fahrzeugen

Im Zufahrtsgleis zum Anschluss Allessa Chemie ist das Abstellen von Fahrzeugen, auch vorübergehend, nicht erlaubt.

5. Besonderheiten

- 5.1 Toranlage im Gleis / Fa. Brenntag
Zur Sicherung der Ladestelle der Fa. Brenntag wurde westlich vom BÜ 34 – Carl-Benz-Str.II - eine elektrische Toranlage errichtet.
Die Anlage besteht aus zwei einzelnen Gleistoren die sich mit einem Schlüsselschalter vor dem BÜ 34 öffnen bzw. schließen lassen.
Für die Bedienung der Ladestelle der TSR Recycling GmbH & Co. KG sowie des Anschlusses der Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH ist die Toranlage ebenfalls zu bedienen.

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung		gültig ab 01. Juli 2018
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Oberhafen / Osthafen 2	I 3.5	Seite 48 von 87

Vor dem Einschalten der Lichtzeichenanlage des Bahnüberganges ist die Toranlage mittels des Schlüsselschalters „Auf“ zu öffnen. Während des Öffnungsvorganges leuchtet ein gelbes Blinklicht auf dem Torpfosten. Haben die Tore die Endstellung erreicht, leuchtet rechts des Tores ein weißes Standlicht auf. Danach darf der Bü mittels ET eingeschaltet werden.

Nach Beendigung der Bedienung hat die Rabt den Bahnübergang frei zu fahren. Die Toranlage ist durch Bedienung des Schlüsselschalters „Zu“ zu schließen. Der Rangierbegleiter hat sich vor Weiterfahrt vom vollständigen Schließvorgang zu überzeugen. Das gelbe Blinklicht auf dem Tor muss erloschen sein.

- 5.2 Toranlage Ladestelle Adam-Opelstr. 5 im Zuführungsgleis zur Uhlfederstr. Süd
Die Ladestelle ist hinter der Weiche 753 sowie vor der Adam-Opel-Str. mit je einem Tor über das Gleis abgesperrt. Dem Bahnpersonal liegen Schlüssel zum Öffnen der Tore im Bf. Osthafen vor.
- 5.3 Toranlage ehemals Neckermann / vor BÜ 39 Hugo-Junkerstr.
Das ehemalige Gelände der Firma Neckermann wird an der Hugo-Junkerstr. mit einem Schiebetor abgesichert. Das Tor wird durch das Bahnpersonal mit einem B-Schlüssel geöffnet und wieder verschlossen.
- 5.4 Toranlage Allessa Chemie / siehe Gleisanschluss Allessa Chemie

6. Ladestellen *

Gleis 73 – Aschaffenburger Werft *

Zum Verschieben der Wagen wird ein Zweiwegefahrzeug eingesetzt. Das Ein- und Aussetzen des Zweiwegefahrzeuges erfolgt auf der Gleisüberfahrt. *

Rangierfahrten haben vor der Überfahrt anzuhalten. *
Erst wenn sich der Tf/Rb davon überzeugt hat, dass sich das Zweiwegefahrzeug nicht im Gleis befindet, darf die Rf die Fahrt zur Bereitstellung bzw. Abholung der Wagen fortgesetzt werden. *

Befindet sich das Zweiwegefahrzeug noch im Gleis, ist der Fahrer aufzufordern, dies auszugleisen. *

Gleis 75a - Brenntag *

Ab Grenzzeichen W 735. Die Ladestelle ist mittels Gleissperre gesichert.
Verladung von gefährlichen Gütern

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung		gültig ab 01. Juli 2018
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Oberhafen / Osthafen 2	13.5	Seite 49 von 87

Gleis 75b – TSR Recycling GmbH & Co.

Die Ladestelle befindet sich in einem eingedeckten Gleisbereich. Abgestellte Wagen sind mittels Feststellbremse zu sichern. Es genügt das Anziehen einer Feststellbremse. *

Werden Langschienenwagen für die Ladestelle der TSR Recycling GmbH & Co. KG gestellt und es befinden sich noch Fahrzeuge im Bereich des westlichen Tores, werden die Gleistore nach Beendigung der Bedienung nicht geschlossen. Die Firma Brenntag ist über die Leitstelle der HFM zu verständigen. *

Nach Abholung der Wagen, spätestens vor Beendigung des Dienstes, sind die Gleistore mittels Schlüsselschalter „Zu“ wieder zu schließen. *

Verantwortlich hierfür ist der Diensthabende in der Leitstelle. *

Er kann einen Mitarbeiter des EVU damit beauftragen. *

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung	gültig ab 01. Juli 2018	
Örtliche Bestimmungen Rangierbereich Oberhafen / Osthafen 2	I 3.5	Seite 50 von 87